

TOP 45:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Expertengruppen der Kommission im Rahmen des Arbeitsplans der Europäischen Union für den Sport (2014 bis 2017)

Drucksache: 445/14

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um nachfolgende Expertengruppen der Kommission im Rahmen des Arbeitsplans der Europäischen Union für den Sport (2014 bis 2017)¹ ergänzt werden:

- a) Expertengruppe "Spielabsprachen"²
- b) Expertengruppe "Good Governance"²

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für die Arbeitsgruppen zu a) und b)

je eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

- c) Expertengruppe "Gesundheitsfördernde körperliche Aktivität"

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für diese Arbeitsgruppe

eine/n Bundesratsbeauftragte/n für die Ausarbeitung der Empfehlungen zur Förderung des Sportunterrichts an Schulen³

und

¹ Entschl. v. 21.05.2014, ABl. C 183 v. 14.06.2014, S. 12 (vgl. AE-Nr. 140055)

² Das Vorschlagsrecht liegt beim Ausschuss für Innere Angelegenheiten.

³ Das Vorschlagsrecht liegt beim Ausschuss für Kulturfragen.

eine/n Bundesratsbeauftragte/n für die Aufgaben der Expertengruppe im Übrigen²

zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

d) Expertengruppe "Management von Humanressourcen im Sport"²

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für diese Arbeitsgruppe

eine/n Bundesratsbeauftragte/n für den Bereich der EU-Leitlinien für die Duale Karriere

und

eine/n Bundesratsbeauftragte/n für die Aufgaben der Expertengruppe im Übrigen

zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Diese Expertengruppen ersetzen und strukturieren die bisherigen Expertengruppen der Kommission⁴ in diesem Bereich inhaltlich neu.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 445/1/14** ersichtlich.

⁴ vgl. BR-Drucksache 597/11 = AE-Nr. 110787